

Sitzungen des Anregungs- und Beschwerdeausschusses am 18.02.2026 und 28.04.2026
Sitzung der Bezirksvertretung Brackwede am 29.03.2026
Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 14.04.2026

Kurzbericht zur Stellungnahme betreffend „Wiederherstellung der Markierung der Abbiegespur vom OWD auf den Südring“

Das Amt für Verkehr teilt mit:

1. In Frage stehender Straßenabschnitt

Entgegen der Aussage des Petenten bezieht sich das Amt für Verkehr nicht auf einen anderen Straßenabschnitt in der entgegengesetzten Fahrtrichtung. Es handelt sich bei der Stellungnahme um den Abschnitt ab der Graphiabrücke bis zur Abfahrt Südring.

2. Berücksichtigung der StVO

In der Stellungnahme an den Anregungs- und Beschwerdeausschuss wurde auf die Frage des Petenten zur StVO im dritten Absatz eingegangen.

Es ist richtig, dass die Gefahrenlage, welche im Jahr 2016 zur Änderung der Fahrspuraufteilung geführt hat, mittlerweile entfallen ist.

Davon unabhängig ist aber zu berücksichtigen, dass auf einer autobahnähnlich ausgebauten Bundesstraße mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von ca. 90.000 Kfz eine Spuraufteilung bestehen muss.

Der Petent erkennt dabei in seinen Ausführungen, dass die Anforderungen des § 45 Abs. 9 StVO auch für die Entfernung der dritten Spur auf dem OWD gelten.

Demnach muss in der zwingenden Erforderlichkeit ebenfalls geprüft werden, ob die Maßnahme der Entfernung der dritten Fahrspur tatsächlich notwendig ist. An welcher Stelle die dritte Fahrspur zu einer Schilderflut an dieser Stelle führen soll, ist nicht erkennbar.

Bezüglich der qualifizierten Gefahrenlage stellt die Entfernung der dritten Fahrspur ebenfalls eine einschneidende Beschränkung des fließenden Verkehrs dar, welche nur angeordnet werden darf, wenn eine Gefahrenlage besteht, welche das allgemeine Risiko erheblich übersteigt.

Die einzige Gefahrenlage, welche hier denkbar in Betracht kommen könnte, ist die des fehlenden Standstreifens, welche im Falle eines liegenbleibenden Kfz dazu führt, dass kein Raum neben der Fahrbahn vorhanden ist, welcher als sicherer Bereich zum Abstellen eignen würde.

Im Ergebnis handelt es sich dabei um eine Ermessenentscheidung der Straßenverkehrsbehörde, ob diese Gefahr als ausreichend groß angesehen wird, um die dritte Fahrspur wieder zu entfernen.

Die Straßenverkehrsbehörde ist in diesem Fall die Stadt Bielefeld. Die entsprechenden (politischen) Zuständigkeiten sind in der Stellungnahme für den Anregungs- und Beschwerdeausschuss dargelegt worden, so dass die Zuständigkeit in diesem Fall beim Stadtentwicklungsausschuss liegt. Dieser kam bei seiner Abwägung im Rahmen des ausgeübten Ermessens zu dem Ergebnis, die aktuelle Markierung nicht zu ändern und somit die dritte Fahrspur nicht aufzuheben.

Die Beschlüsse der politischen Gremien sind im Einklang mit dem geltenden Recht gefallen.

Ein Widerspruch der Beschlüsse der Bezirksvertretung Brackwede und des Stadtentwicklungsausschusses zur StVO ist daher nicht ersichtlich.
